

2011 (alt)	2013 (neu)	Begründung der Änderung
Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW, S. 394), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW, S. 950) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW, Seite 185) diese Satzung beschlossen:	Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 687), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW, S. 436) und der §§ 53 c, Satz 2, und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW, Seite 185 ff) diese Satzung beschlossen:	Die Änderung/Anpassung der AGS erfolgt aufgrund des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes in Verb. mit der Mustersatzung des „Innenministeriums (IM) und Kommunal- und Abwasserberatung (KuA) NRW.“ Gesetzesänderung KAG
Erster Abschnitt Anwendungsbereich § 1 Gegenstand (1) Die Stadt erhebt Gebühren im Sinne des § 6 KAG a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage	§ 1 Gegenstand (1) Die Stadt erhebt Gebühren im Sinne des § 6 KAG a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage	Überschrift gestrichen Gegenstandslos

b) für die von ihr gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 und § 65 LWG anstelle der Abwassereinleiter - nachfolgend Kleineinleiter genannt - zu entrichtende Abwasserabgabe (Kleineinleitergebühr) (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif	b) für die von ihr gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 und § 65 LWG anstelle der Abwassereinleiter - nachfolgend Kleineinleiter genannt - zu entrichtende Abwasserabgabe (Kleineinleitergebühr) (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif.	
Zweiter Abschnitt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen § 2 Gebührenarten/Bemessungsgrundlage (1) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen 1.1 Bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Schmutzwassermenge. Für stark verschmutztes Abwasser wird ein Starkverschmutzerzuschlag je nach dem Verschmutzungsgrad des Abwassers erhoben. 1.2 Bei Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach der in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar eingeleiteten Wassermenge. 1.3 Bei Drainage- und Grundwasser nach der in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar eingeleiteten Wassermenge	§ 2 Gebührenarten/Bemessungsgrundlage (1) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen 1.1 Bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück oder nach Entnahme aus dem Standrohr in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Schmutzwassermenge. Für stark verschmutztes Abwasser wird ein Starkverschmutzerzuschlag je nach dem Verschmutzungsgrad des Abwassers erhoben. 1.2 Bei Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach der in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar eingeleiteten Wassermenge. 1.3 Bei Drainage- und Grundwasser nach der in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar eingeleiteten Wassermenge	Überschrift gestrichen gegenstandslos Gebührenpflichtige bei z. B. Straßenfesten, Send u. ä. bisher nicht in AGS genannt.

gemäß folgender Unterteilungen: - Für die Einleitung von Drainagewasser aus den Wasserhaltungen von Baustellen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist. - Für die Einleitung von aufbereitetem Grundwasser (z. B. Sanierung von Altlasten), für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist.	gemäß folgender Unterteilungen: - Für die Einleitung von Drainagewasser aus den Wasserhaltungen von Baustellen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist. - Für die Einleitung von aufbereitetem Grundwasser (z. B. Sanierung von Altlasten), für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist.	
1.4 Bei Niederschlagswasser nach den bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -; als angeschossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder aus gleichwertigem Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.	1.4 Bei Niederschlagswasser nach den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -; als angeschossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder aus gleichwertigem Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.	Empfehlung Mustersatzung (Anhang FN 10) Klarstellung und Anpassung an Mustersatzung
1.5 Bei der Ausfuhr des Klärschlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und der Entleerung der geschlossenen Abwassergruben einschließlich der Abfuhr und Beseitigung des daraus entfernten Klärschlammes bzw. Abwassers sowie für die Annahme und Behandlung sonstiger biologisch abbaubarer Schlämme in einer Kläranlage werden die Gebühren nach der Schlamm- und	1.5 Bei der Ausfuhr des Klärschlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und der Entleerung der geschlossenen Abwassergruben einschließlich der Abfuhr und Beseitigung des daraus entfernten Klärschlammes bzw. Abwassers sowie für die Annahme und Behandlung sonstiger biologisch abbaubarer Schlämme in einer Kläranlage werden eine Grundgebühr je Entleerung und Gebühren	Rechtliche Klarstellung; Begriff der „Grundgebühr“

Abwassermenge bemessen. 1.6 Bei den Kleineinleitern gem. §§ 64 Abs. 1 Satz 1, 65 LWG nach der Zahl der Einleitungen.	nach der Schlamm- und Abwassermenge erhoben. 1.6 Bei den Kleineinleitern gem. §§ 64 Abs. 1 Satz 1, 65 LWG nach der Zahl der Einleitungen.	muss in AGS genannt sein
(2) <u>Schmutzwassergebühr</u> (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1) 2.1 Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück anfällt. Als Abwassermenge gilt unbeschadet der nachstehenden Ziff. 2.4 die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen bezogene und im Veranlagungsjahr abgelesene jährliche Frischwassermenge. Die Schmutzwassergebühr wird im Jahresabgabenbescheid auf Grundlage des im Vorjahr abgelesenen Jahresfrischwasserverbrauches vorläufig erhoben und nach Bekanntgabe der im Veranlagungsjahr abgelesenen jährlichen Frischwassermenge festgesetzt. Für das Jahr, in dem die öffentliche Entwässerungsanlage erstmalig benutzt wird und für die darauf folgenden beiden Jahre dienen die dem Grundstück in diesen Zeiträumen zugeführten Wassermengen als Grundlage für die Veranlagung. Dies gilt auch, wenn sich die Verhältnisse grundlegend ändern. Grundsätzlich hat der Gebührenpflichtige die Veränderung schriftlich anzuzeigen. In den Fällen, in denen die Ablesezeiträume mit den Veranlagungszeiträumen nicht übereinstimmen, sind Umrechnungen auf die entsprechenden	(2) <u>Schmutzwassergebühr</u> (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1) 2.1 Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück oder nach Entnahme aus dem Standrohr anfällt. Als Abwassermenge gilt unbeschadet der nachstehenden Ziff. 2.3 die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen bezogene und im Veranlagungsjahr abgelesene jährliche Frischwassermenge in m³. Die Schmutzwassergebühr wird im Jahresabgabenbescheid auf Grundlage des im Vorjahr abgelesenen Jahresfrischwasserverbrauches vorläufig erhoben und nach Bekanntgabe der im Veranlagungsjahr abgelesenen jährlichen Frischwassermenge endgültig abgerechnet und festgesetzt. Für das Jahr, in dem die öffentliche Entwässerungsanlage erstmalig benutzt wird und für die darauf folgenden beiden Jahre dienen die dem Grundstück in diesen Zeiträumen zugeführten Wassermengen als Grundlage für die Veranlagung. Dies gilt auch, wenn sich die Verhältnisse grundlegend ändern. Grundsätzlich hat der Gebührenpflichtige die Veränderung schriftlich anzuzeigen.	Mit Wegfall der Gebühr für Einleitung aus Toilettenwagen (2010) wurde die geänderte Ziffernfolge nicht angepasst. Rechtliche Klarstellung Rechtliche Klarstellung

Monate vorzunehmen. 2.2 Berechnet wird die Gebühr bei öffentlicher Wasserversorgung nach der für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegten Verbrauchsmenge. Bei Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen hat der Gebührenpflichtige der Stadt jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres den Verbrauch mit einem prüffähigen Nachweis mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis durch Messvorrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind und die von ihr überwacht werden. Weist der Gebührenschuldner die nach Ziff. 2.1, 2.4 und 2.5 dieses Absatzes maßgebenden Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt. 2.3 Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, sind auf Antrag des Gebührenschuldners abzusetzen, wobei Verbräuche bis einschließlich 20 m³ jährlich vom Abzug ausgeschlossen sind. 2.4 Ist ein Starkverschmutzerzuschlag gem. Abs. 5 zu erheben, sind als Berechnungswerte	2.2 Berechnet wird die Gebühr bei öffentlicher Wasserversorgung nach der für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegten Verbrauchsmenge. Bei Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen hat der Gebührenpflichtige der Stadt jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres den Verbrauch mit einem prüffähigen Nachweis (z. B. Wasserzähler) mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis durch Messvorrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind und die von ihr überwacht werden. Weist der Gebührenschuldner die nach Ziff. 2.1, 2.3 und 2.4 dieses Absatzes maßgebenden Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs geschätzt. 2.3 Wassermengen, die nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, sind unter Vorlage nachprüfbarer Unterlagen (z. B. Wasserzähler) auf Antrag des Gebührenschuldners abzusetzen. Verbräuche bis einschließlich 10 m³ jährlich sind vom Abzug ausgeschlossen. 2.4 Ist ein Starkverschmutzerzuschlag gem. Abs. 5 zu erheben, sind als Berechnungswerte	Ersatz für § 2 Abs. 4 Ziffer 4.5 –alt- Nutzung von RW als Brauchwasser ist Schmutzwasser. 1 Möglichkeit des Nachweises aufzeigen. Mit Wegfall der Gebühr für Einleitung aus Toilettenwagen (2010) wurde die geänderte Ziffernfolge nicht angepasst. rechtliche Klarstellung Anpassung der Bagatellgrenze Vorgriff auf OVG-Beschuss vom 17.05.2011, 9 A 2021/10; „evtl. Nichtigkeit der Satzung“
--	---	--

anzusetzen: - die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen im Veranlagungsjahr zugeführte Wassermenge und - der im Veranlagungsjahr gemessene Verschmutzungsgrad Bis zum Vorliegen tatsächlicher Werte gelten die für die Jahresveranlagung zu Grunde gelegten Werte als vorläufig. Ziff. 2.1 letzter Satz gilt entsprechend.	anzusetzen: - die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen im Veranlagungsjahr zugeführte Wassermenge und - der im Veranlagungsjahr gemessene Verschmutzungsgrad Bis zum Vorliegen tatsächlicher Werte gelten die für die Jahresveranlagung zu Grunde gelegten Werte als vorläufig. Ziff. 2.1 letzter Satz gilt entsprechend.	
(3) <u>Abwassergebühr</u> für Spül-, Drainage- und Grundwasser (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3) 3.1 Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. 3.2 Als Wassermenge gilt die im Veranlagungszeitraum tatsächlich zugeführte Wassermenge. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt den Verbrauch mit einem prüfungsfähigen Nachweis mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis durch Messvorrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind und die von ihr überwacht werden. Weist der Gebührenschuldner die maßgebenden Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.	(3) <u>Abwassergebühr</u> für Spül-, Drainage- und Grundwasser (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3) 3.1 Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. 3.2 Als Wassermenge gilt die im Veranlagungszeitraum tatsächlich zugeführte Wassermenge. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt den Verbrauch mit einem prüfungsfähigen Nachweis mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis durch Messvorrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind und die von ihr überwacht werden. Weist der Gebührenschuldner die maßgebenden Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.	

(4) <u>Niederschlagswassergebühr</u> (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.4) 4.1 Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. 4.2 Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Zur Veranlagung hat der Grundstückseigentümer die entsprechende Grundstücksfläche in m² anzugeben.	(4) <u>Niederschlagswassergebühr</u> (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.4) 4.1 Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. 4.2 Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Zur Veranlagung hat der Grundstückseigentümer die entsprechende Grundstücksfläche in m² anzugeben. Diese Angaben werden im Wege der Befragung der Eigentümer ermittelt. Der Eigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche vorgenannten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.	Klarstellung und Anpassung an Mustersatzung (Wird bei Erläuterungen zur AGS besser verstanden.) Klarstellung und Anpassung an Mustersatzung (Innenmin. + KuA NRW)
---	--	---

		Kommt der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Eigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt, zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden. Wird die Größe der vorgenannten Flächen verändert, so hat der Eigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt o. g. Ermittlungsverfahren entsprechend. Die veränderte Größe wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.	
4.3	Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr soweit die Stadt Münster nicht beseitigungspflichtig ist. Die Einleitung in das Gewässer muss den	4.3	Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr soweit die Stadt Münster nicht beseitigungspflichtig ist. Die Einleitung in das Gewässer muss den

Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes genügen. 4.4 Die Niederschlagswassergebühr für dauerhaft begrünte Dachflächen, z. B. Grasdach, wird reduziert.	Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes genügen. 4.4 Die Niederschlagswassergebühr für dauerhaft begrünte Dachflächen, z. B. Grasdach, wird um 80 % reduziert	Rechtliche Klarstellung -wie reduziert-
4.5 Für Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Nutzung (z.B. für WC-Spülung) in den Schmutzwasserkanal gelangt, wird nicht die Schmutzwassergebühr, sondern die Niederschlagswassergebühr erhoben		entfällt Genutztes NW kann nur als Schmutzwasser abgerechnet werden (VG-Urteil) RW-Nutzung ist aber gem. § 53 c LWG gewollt. siehe § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2
4.6 Die Niederschlagswassergebühr wird reduziert, wenn auf dem Grundstück Rückhaltemaßnahmen, z. B. Muldenrigolen, Teiche, Rückhaltebecken oder Zisternen vorgehalten werden. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten und darf ausschließlich für die Gartenbewässerung verwandt werden. Für die Reduzierung werden nur die bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt, für die ein Volumen von 30 Litern je m² zur Verfügung steht. Speichervolumen unter 1,0 m³ bleiben unberücksichtigt. Das gespeicherte Niederschlagswasser muss verzögert, z. B. mit Hilfe einer Drossel, in die Kanalisation abgeleitet werden. Die Niederschlagswassergebühr wird bei verlegtem Ökopflaster (z. B. Rasengittersteine) auch reduziert, wenn die Einläufe mit der öffentlichen Kanalisation verbunden sind.	4.5 Die Niederschlagswassergebühr wird um 50 % reduziert, wenn auf dem Grundstück Rückhaltemaßnahmen, z. B. Muldenrigolen, Teiche, Rückhaltebecken oder Zisternen vorgehalten werden. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten und darf ausschließlich für die Gartenbewässerung verwandt werden. Für die Reduzierung werden nur die bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt, für die ein Volumen von 30 Litern je m² zur Verfügung steht. Speichervolumen unter 1,0 m³ bleiben unberücksichtigt. Das gespeicherte Niederschlagswasser muss verzögert, z. B. mit Hilfe einer Drossel, in die Kanalisation abgeleitet werden. Die Niederschlagswassergebühr wird bei verlegtem Ökopflaster (z. B. Rasengittersteine) auch um 50 % reduziert, wenn die Einläufe mit der öffentlichen Kanalisation verbunden sind.	Rechtliche Klarstellung -wie reduziert- Rechtliche Klarstellung -wie reduziert-

(5) <u>Starkverschmutzerzuschlag</u> (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer mit folgenden drei Eigenschaften wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben: • biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5) größer 330 mg/l oder chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) größer 660 mg/l, wenn das CSB/BSB 5-Verhältnis größer 2 ist, • BSB 5-Fracht größer als 4000 kg/Jahr oder CSB-Fracht größer als 8000 kg/Jahr, • Wassermenge größer als 3000 cbm/Jahr. Die Schmutzwassergebühr mit Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgenden Formeln erhoben: a) $G = G1 + G2 \times y/330$ b) Wenn CBS/BSB 5-Verhältnis größer 2 ist: $G = G1 + G2 \times z/660$ Die einzelnen Buchstaben und Wertbezeichnungen haben folgende Bedeutung: • G = Schmutzwassergebühr in €/m³	(5) <u>Starkverschmutzerzuschlag</u> (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer mit folgenden drei Eigenschaften wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben: • biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5) größer 330 mg/l oder chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) größer 660 mg/l, wenn das CSB/BSB 5-Verhältnis größer 2 ist, • BSB 5-Fracht größer als 4000 kg/Jahr oder CSB-Fracht größer als 8000 kg/Jahr, • Wassermenge größer als 3000 cbm/Jahr. Die Schmutzwassergebühr mit Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgenden Formeln erhoben: a) $G = G1 + G2 \times y/330$ b) Wenn CBS/BSB 5-Verhältnis größer 2 ist: $G = G1 + G2 \times z/660$ Die einzelnen Buchstaben und Wertbezeichnungen haben folgende Bedeutung: • G = Schmutzwassergebühr in €/m³	
--	--	--

• G1 = nicht verschmutzungsabhängige Gebühr (Transport, mechanische Reinigung) in €/m³ • G2 = verschmutzungsabhängige Gebühr (biologische Reinigung / .Schlammbehandlung) in €/m³ • y oder z = mittlere BSB 5- oder CSB-Konzentration in der abgesetzten Probe im Abwasser des Starkverschmutzers in mg/l • 330 oder 660 = Schwellenwert für normal verschmutztes Abwasser (BSB 5 oder CSB in abgesetzter Probe in mg/l) Die Absätze 1 Ziff. 1.1, 2 Ziff. 2.1 und 2.4 gelten entsprechend.	• G1 = nicht verschmutzungsabhängige Gebühr (Transport, mechanische Reinigung) in €/m³ • G2 = verschmutzungsabhängige Gebühr (biologische Reinigung / .Schlammbehandlung) in €/m³ • y oder z = mittlere BSB 5- oder CSB-Konzentration in der abgesetzten Probe im Abwasser des Starkverschmutzers in mg/l • 330 oder 660 = Schwellenwert für normal verschmutztes Abwasser (BSB 5 oder CSB in abgesetzter Probe in mg/l) Die Absätze 1 Ziff. 1.1, 2 Ziff. 2.1 und 2.4 gelten entsprechend.	
(6) <u>Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages</u> 6.1 Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden von der Stadt aus dem Probeentnahmeschacht (Einleitungsstelle) 5 Zwei-Std.-Mischproben während der Produktionszeit über zeitproportional schöpfende automatische Probenahmegeräte pro Jahr entnommen. 6.2 Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitungsstellen) werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen; Ziff. 6.1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere BSB 5-/CSB-Wert aus den BSB 5-/CSB-Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom	(6) <u>Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages</u> 6.1 Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden von der Stadt aus dem Probeentnahmeschacht (Einleitungsstelle) 5 Zwei-Std.-Mischproben während der Produktionszeit über zeitproportional schöpfende automatische Probenahmegeräte pro Jahr entnommen. 6.2 Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitungsstellen) werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen; Ziff. 6.1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere BSB 5-/CSB-Wert aus den BSB 5-/CSB-Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom	

Gebührensschuldner auf seine Kosten in die Messschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt nach Anhörung des Gebührensschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages nicht berücksichtigt. 6.3 Die für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebenden BSB 5-/CSB-Werte werden aus der abgesetzten Probe in einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen. 6.4 Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 ermittelten BSB 5-/CSB-Werte zugrunde gelegt. 6.5 Die Mischprobenentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt festgelegt werden. Die Kosten für die chemischen Untersuchungen nach Ziff. 6.3 trägt der Gebührensschuldner.	Gebührensschuldner auf seine Kosten in die Messschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt nach Anhörung des Gebührensschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages nicht berücksichtigt. 6.3 Die für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebenden BSB 5-/CSB-Werte werden aus der abgesetzten Probe in einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen. 6.4 Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 ermittelten BSB 5-/CSB-Werte zugrunde gelegt. 6.5 Die Mischprobenentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt festgelegt werden. Die Kosten für die chemischen Untersuchungen nach Ziff. 6.3 trägt der Gebührensschuldner.	
§ 3 Gebührensschuldner (1) Gebührenpflichtig ist der • wirtschaftliche Eigentümer des Grundstücks im Sinne von § 39 Abs. 2 Abgabenordnung (AO 1977), • Betreiber der Einleitungsstelle (= Kleinkläranlage), • Einleiter von Drainagewasser, von	§ 3 Gebührensschuldner (1) Gebührenpflichtig ist der • Eigentümer des Grundstücks bzw. der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigte. • Betreiber der Einleitungsstelle (= Kleinkläranlage), • Einleiter von Drainagewasser, von	Rechtliche Klarstellung (Mustersatzung IM und KuA)

- Grundwasser und von Spülwasser - Nutzer von Standrohren (Wasserentnahme aus Hydranten o. ä.). Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung des Verwalters, nach § 12 KAG in Verbindung mit §§ 34, 69 AO 1977 und §§ 27 und 30 (3) Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.	- Grundwasser und von Spülwasser - Nutzer von Standrohren (Wasserentnahme aus Hydranten o. ä.). Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. (2) Wohnungseigentümer oder Wohnungserbbauberechtigte haften als Teileigentümer bzw. Teilerbbauberechtigte als Gesamtschuldner.	Gebührenpflichtige lt. OVG-Urteil (u. a. Bund/Land) Rechtliche Klarstellung (Mustersatzung IM und KuA)
§ 4 Begriff des Grundstücks Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Bezeichnung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.	§ 4 Begriff des Grundstücks Grundstück im Sinne dieser Satzung ist dasjenige Flurstück, das im Grundbuch eingetragen ist.	Rechtliche Klarstellung
§ 5 Eigentumswechsel (1) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem	§ 5 Eigentumswechsel (1) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem	

Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer. (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.	Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer. (2) Der bisherige und der neue Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigte sind verpflichtet, den Eigentumswechsel bzw. Berechtigtenwechsel der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigte solange als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Wechsel Kenntnis erhält.	Rechtliche Klarstellungen
§ 6 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen a) Ziff. 4 Gebührentarif mit der Entnahme des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage oder mit der Entleerung der Grube. b) Ziff. 5 Gebührentarif mit der Abnahme der Schlämme. c) Die Gebührenpflicht für Kleineinleiter nach Ziff. 6 Gebührentarif entsteht jährlich mit Beginn des Jahres, für das die Abwasserabgabe zu entrichten ist, für neue Einleitungen mit Beginn der Einleitung.	§ 6 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen a) Ziff. 4 Gebührentarif mit der Entnahme des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage oder mit der Entleerung der Grube. b) Ziff. 5 Gebührentarif mit der Abnahme der Schlämme. c) Die Gebührenpflicht für Kleineinleiter nach Ziff. 6 Gebührentarif entsteht jährlich mit Beginn des Jahres, für das die Abwasserabgabe zu entrichten ist, für neue Einleitungen mit Beginn der Einleitung.	

Für die übrigen Gebühren gelten die nachstehenden Absätze. (2)Die Gebührenpflicht nach Ziff. 1.1, 1.2 und 2 Gebührentarif beginnt mit dem Ersten des Monats, nach dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder nach dem auf dem Grundstück anfallendes Wasser oder über Standrohre (Hydranten) o. ä. unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Zu Ziff. 3 beginnt sie mit dem 1. des Monats, nach dem das anfallende Wasser unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.	Für die übrigen Gebühren gelten die nachstehenden Absätze. (2)Die Gebührenpflicht nach Ziff. 1.1, 1.2, 2 und 3 Gebührentarif beginnt mit dem Ersten des Monats, nach dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder nach dem auf dem Grundstück anfallendes Wasser oder über Standrohre o. ä. unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Zu Ziff. 3 beginnt sie mit dem 1. des Monats, nach dem das anfallende Wasser unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Schmutzwassergebühr entsteht jedoch am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.	Klarstellung der Jahresfälligkeit OVG NW Urteil v. 6.2.86
§ 7 Fälligkeit (1)Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes	§ 7 Fälligkeit (1)Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes	

ergibt. (2) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. jeden Jahres fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer 15,00 € nicht übersteigt. (3) Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. jeden Jahres wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 2 bezeichneten Gebühren und Grundsteuer insgesamt 30,00 € nicht übersteigt. (4) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01. Juli fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages des Gebührenschuldners gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden. (5) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 1 zu entrichtende Vierteljahresrate für das laufende Kalendervierteljahr sowie die nach Abs. 3 zu entrichtende Halbjahresrate für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.08. bzw. 01.07. des Jahres erstmals entsteht.	ergibt. Dabei werden bzgl. der Schmutzwasser-gebühren Vorauszahlungen, zum anderen Abschlagszahlungen erhoben. (2) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. jeden Jahres fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer 15,00 € nicht übersteigt. (3) Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. jeden Jahres wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 2 bezeichneten Gebühren und Grundsteuer insgesamt 30,00 € nicht übersteigt. (4) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01. Juli fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages des Gebührenschuldners gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden. (5) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 1 zu entrichtende Vierteljahresrate für das laufende Kalendervierteljahr sowie die nach Abs. 3 zu entrichtende Halbjahresrate für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.08. bzw. 01.07. des Jahres erstmals entsteht.	Redaktionelle Klarstellung der Möglichkeiten von Gebühren-erhebungen.
--	--	--

(6)Die Gebühren nach Ziffern 1.3, 4 und 5 des Gebührentarifs werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; die Stadt kann Barzahlung Zug um Zug gegen die Annahme der Schlämme (Ziff. 5 des Gebührentarifs) verlangen.	(6)Die Gebühren nach Ziffern 4 und 5 des Gebührentarifs werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; die Stadt kann Barzahlung Zug um Zug gegen die Annahme der Schlämme (Ziff. 5 des Gebührentarifs) verlangen.	Ziffer 1.3 2010 entfallen (Einleitung aus Toilettenwagen); dafür Standrohre; Redaktionelle Änderung Ziffernfolge nicht angepasst
§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.	§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.	
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2010 außer Kraft.	

-alt-

Gebührentarif

zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom **08.12.2010**

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr		2011
1.1	Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = verschmutzungsabhängige Gebühr G2 =	1,77 € 1,04 €/m ³ 0,73 €/m ³
1.2	Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
2. Niederschlagswassergebühr		
2.1	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,55 €
2.2	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,11 €
2.3	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,28 €
2.4	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,06 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS		
3.1	für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,04 €
3.2	für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	0,74 €
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers		
	eine Grundgebühr je Entleerung von	38,00 €
	und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	
	- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	7,70 €
	- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	5,35 €
5 Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm		1,76 €
6. Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich		71,58 €

-neu-

Gebührentarif

zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom **07.11.2012**

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr		2013
1.1	Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = verschmutzungsabhängige Gebühr G2 =	<u>1,79 €</u> 1,05 €/m³ 0,74 €/m³
1.2	Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
2. Niederschlagswassergebühr		
2.1	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	<u>0,60 €</u>
2.2	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	<u>0,12 €</u>
2.3	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	<u>0,30 €</u>
2.4	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,06 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS		
3.1	für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	<u>1,05 €</u>
3.2	für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	<u>0,80 €</u>
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers		
	eine Grundgebühr je Entleerung von	38,00 €
	und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³	
	- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	7,70 €
	- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	5,35 €
5 Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm		1,76 €
6. Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich		71,58 €
(nachrichtlich: die <u>unterstrichenen</u> und fett unterlegten Gebührensätze wurden verändert)		